

Satzung
der
Karl Barth - Gesellschaft e.V.

Satzung **Übersicht**

§ 1	Name	Seite 3
§ 2	Sitz	Seite 3
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4	Zweck	Seite 3
§ 5	Tätigkeit	Seite 4
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 9	Organe	Seite 6
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 13	Vorstand	Seite 8
§ 14	Zuständigkeit des Vorstandes	Seite 8
§ 15	Amtsdauer des Vorstandes	Seite 9
§ 16	Beschlussfassung des Vorstandes	Seite 9
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 18	Schlussbemerkung	Seite 10

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Karl Barth - Gesellschaft“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Gründung folgenden Kalenderjahresende als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der theologischen Forschung, Bildung und Erziehung im Sinne des Denkens Karl Barths. Der Verein dient somit der Erforschung und Vermittlung der Theologie Karl Barths.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung der Herausgabe und Verbreitung von Schriften über die Theologie Karl Barths,
 - b) Förderung der wissenschaftlichen Arbeit an der Theologie Karl Barths,
 - c) Förderung der Herausgabe und Verbreitung der Schriften Karl Barths im Rahmen der von der Karl Barth – Stiftung Basel (Schweiz) initiierten und im Theologischen Verlag Zürich erschienenen Karl Barth-Gesamtausgabe,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen für das Karl Barth-Archiv in Basel (Schweiz),
 - e) Herausgabe eigener Schriften gemäß der Satzungszwecke nach b),
 - f) Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und sonstigen Vorhaben, die der Verbreitung der Theologie Karl Barths dienen.

§ 5 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Zuwendungen zur Erfüllung des Satzungszwecks.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Karl Barth-Stiftung Basel (Schweiz) zwecks steuerbegünstigter Verwendung.
- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) jede volljährige Person,
 - b) juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts,
 - c) öffentlich-rechtliche Institutionen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Aufnahmeantrag einer natürlichen Person hat zu enthalten: Name, Vorname, Geburtstag, Beruf, Anschrift.
- (4) Der Aufnahmeantrag einer juristischen Person und Personenvereinigung des privaten Rechts hat zu enthalten: Firmenname, Rechtsform, Sitz, Eintragung im Handelsregister, gesetzliche Vertreter, Anschrift.
- (5) Der Aufnahmeantrag einer öffentlich-rechtlichen Institution erfolgt formlos.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts mit dem Erlöschen der Firma bzw. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) bei öffentlich-rechtlichen Institutionen mit deren Auflösung,
 - d) durch freiwilligen Austritt,
 - e) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - f) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss gegenüber einem Mitglied des Vorstandes durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine nachträgliche Beitragsentrichtung aller offenen Jahresbeiträge hebt den Beschluss der Streichung wieder auf.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Dieser ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Durchführung des Satzungszwecks und zur Organisation des Vereins erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet jedes Mitglied nach Selbsteinschätzung. Der Mindestjahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag) für natürliche Personen, für juristische Personen und Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Institutionen wird für das Gründungsjahr von den Mitgliedern der Gründungsversammlung, für die Folgejahre vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Darüber hinaus sind Zuwendungen jederzeit möglich und ausdrücklich erwünscht.
- (2) Der Vorstand überprüft von Zeit zu Zeit die Beitragsordnung und beantragt gegebenenfalls ihre Korrektur, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Personengruppen (z. B. Personen in der Ausbildung) ermäßigte Mitgliedsbeiträge festsetzen.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, für die die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge eine besondere Härte bedeuten würde, auf deren formlos an ihn zu richtenden Antrag zeitweise von der Zahlungspflicht befreien.
- (5) Die Ehrenmitglieder und die Ehrenvorsitzenden des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist zum **15. Oktober eines jeden Jahres** fällig.
- (7) Für das Gründungsjahr werden die vollen Beiträge erhoben.
- (8) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres den vollen Jahresbeitrag ohne anteilige Erstattung zu zahlen.
- (9) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der wissenschaftliche Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes (§ 14 Absatz 2 Buchstabe g),
 - b) Entgegennahme der Entlastung des Vorstandes durch die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für die abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 12 Absatz 8 Buchstabe a),
 - d) Änderung des Vereinszwecks (§ 12 Absatz 8 Buchstabe b),
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 12 Absatz 8 Buchstabe c),
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung (§8 Absatz 2),
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h) Wahl von Mitgliedern des Vorstandes mit Ausnahme des / der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates (§17 Absatz 5),
 - i) Wahl von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates,
 - j) Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen aus Vereinsmitgliedern.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Das gilt sowohl für Mitglieder des Vorstandes als auch für Ehrenmitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr gezahlt haben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst jedes zweite Jahr stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert, oder wenn es der Vorstand beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung beantragt, für die dann die §§ 10 bis 12 entsprechend gelten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen beginnend mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 14 Absatz 2 Buchstabe b). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt-gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Zusammen mit dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung bekanntzugeben (§ 14 Absatz 2 Buchstabe c).

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Der Protokollführer / Die Protokollführerin wird von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies für einen Punkt der Tagesordnung beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen (z.B. Personen, Institutionen, Medien), deren Namen und Anschriften protokollarisch festzuhalten sind, entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Den Verlauf der Mitgliederversammlung regelt die Tagesordnung.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist wie eine nicht abgegebene Stimme zu behandeln.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Satzung (§ 10 Absatz 1 Buchstabe c),
 - b) mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen die Änderung des Vereinszwecks (§ 10 Absatz 1 Buchstabe d),

- c) mit einer Mehrheit von fünf Sechstel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins (§10 Absatz 1 Buchstabe e).
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (10) Die erschienenen Mitglieder tragen sich in eine Anwesenheitsliste unter Angabe der Mitglieder, die durch sie vertreten werden, ein.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem anderen Vereinsorgan, der Mitgliederversammlung, zugewiesen sind und dieses von der ihr zukommenden Möglichkeit der Übertragung ihrer Zuständigkeit an den Vorstand absieht.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung (§11 Absatz 3),
 - c) Aufstellung der Tagesordnungen für die Mitgliederversammlungen (§ 11 Absatz 4),
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e) Leitung der Geschäftsstelle, eingeschlossen der Buchführung,
 - f) Überwachung der Einhaltung des Vereinszwecks,
 - g) Erstellung der Jahresberichte,
 - h) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - l) Beschlussfassung über Aufnahme (§ 6), Streichung (§ 7 Absatz 3) und Ausschluss (§ 7 Absatz 4) von Mitgliedern,

- j) Festsetzung und Überprüfung der Beitragsordnung (§ 8 Absatz 1),
 - k) Festsetzung und Änderung der Sonderregelungen der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absatz 3 - 4).
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 15 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Kalenderjahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann beliebig oft wiedergewählt werden. Es bleibt bis **zur** Neuwahl im Amt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus seinem Amt aus bei Rücktritt, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. In Eilfällen kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erfolgen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind protokollarisch festzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der / die Vorsitzende, bei dessen / deren Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Karl Barth-Stiftung Basel (Schweiz) zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 4 genannten Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind bei der Auflösung des Vereins der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung das andere Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Schlussbemerkung

- (1) Diese Satzung, die von der Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2016 in Hölstein / Basel in Kraft gesetzt worden ist, ist die geänderte Fassung der von den Mitgliederversammlungen am 08. Mai 2005 und 13. Mai 2001 und in der von der Gründungsversammlung am 04. April 1997 beschlossenen Satzung.
- (2) Die Karl Barth-Gesellschaft e.V. wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 202743 eingetragen.

Anschriften der Karl Barth– Gesellschaft:

Vorsitzender: Prof. Dr. Georg Plasger
Oberbech 7
51588 Nümbrecht
Tel.: 0271 / 70324575

stellv. Vorsitzender: Pfr. Dr. Johannes Voigtländer
Corkstr. 6a
51103 Köln
Tel.: 0177 3802167

Geschäftsstelle: Karl Barth – Gesellschaft
c/o Reformierter Bund
Knochenhauerstr. 42
30159 Hannover
Tel.: 0511 / 47399374

Konto der Karl Barth- Gesellschaft:
Gläubiger-Identifikations-Nr.: DE21ZZZ00001258651
BIC: GENODED1DKD
IBAN: DE 16 3506 0190 1013 4720 13